

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 40.

Donnerstag den 2. April

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 409. (1) Nr. 6109/1129.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Bekanntgebung der Tage, an welchen
im I. J. die Pferdeprämien-Verthei-

lungen, und der Orte, wo solche abge-
halten werden. — Die Vertheilung der Pfer-
deprämien unter dem mit dießortigem Umlauf-
schreiben vom 27. März 1829, Zahl 6796,
kundgemachten Modalitäten findet im I. J. 1846
an folgenden Tagen und in nachbenannten Sta-
tionen Statt.

Kreis	Concurs- Station	Tag der Prämien- Vertheilung	Anzahl der mit Prämien theil werdenden		Für Stud 3jährige Pferde		Für Stud 3jährige Pferde		Für Stud 3jährige Pferde		Ducaten		Im Ganzen
			Hengst-	Stuten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	a	zusammen				
Klagenfurt	Klagenfurt	18. Mai 1846	1	6	1	18	1	8	5	5	25	102	
	St. Veit	15. Juni 1846	1	6	1	18	1	8	5	5	25		
Billach	Sachsen- burg	1. Mai 1846	1	6	1	18	1	9	5	5	25	101	
	Billach	2. Mai 1846	1	6	1	18	1	9	5	5	25		
Adelsberg	Adelsberg	5. Mai 1846	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Laibach	Krainburg	27. Mai 1846	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Neustadt	Rassensfuß	30. Mai 1846	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62	

Diese Bestimmungen bringt nun das Gu-
bernium mit folgenden Bemerkungen zur öffent-
lichen Kenntniß: Die um die hier angeführten
Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen
vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1842

geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen
bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn,
welches auf dem Concursplage der Prämien-
Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirks-
ämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird.

— Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Bethellung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 11. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

enthaltenen Bestimmungen vorgekommen sind, ist beschlossen worden, anstatt der eben erwähnten Bestimmungen vom 1. April d. J. angefangen, nachstehende Zollbestimmungen für die bezüglichlichen Seidengattungen im Verkehr des allgemeinen Zollgebietes mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen in Wirksamkeit zu setzen, nämlich: 1) Seide, rohe gesponnene oder gedrehte (seta cruda filatojata o torta) Eingangszoll: 50 fl. 50 kr. pr. Centner netto, Ausgangszoll: 22 fl. 30 kr. pr. Centner sporco. — 2) Seide, gereinigte oder gefärbte (seta purgata o tinta) Eingangszoll: 100 fl. pr. Centner netto, Ausgangszoll: 4 fl. 10 kr. pr. Centner sporco. — Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des hohen Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Februar d. J., Zahl 49025 1748, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollungsbefugnisse der Aemter hinsichtlich der gedachten Seidengattungen unverändert bleiben. — Laibach am 15. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 414. (2) Nr. 5153.

G u r r e n d e.

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums. — Bestimmungen des Postrittgeldes und der Nebengebühren für den I. Solar-Semester 1846. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich mit Verordnung vom 17. Februar l. J., Zahl 4308, bestimmt, in den Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland und Syrien für den I. Solar-Semester 1846 rücksichtlich der Postrittgelde und der übrigen Nebengebühren in dem für den II. Solar-Semester 1845 bestandenen Ausmaße keine Aenderung eintreten zu lassen. — Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 6. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 389. (3) Nr. 6689.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des dem Staatsdomänen-Fonde gehörigen Urbars Aschau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 28. April 1846 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidental-Erlasses vom 16. December v. J., Zahl 9353, und unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung, das dem Staatsdomänenfonde angehörige Urbar Aschau, im k. k. Landgerichtsbezirke Reutte ausgehend, in der Kanzlei des k. k. Landgerichts Reutte von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen einschließlic der Reliquion für 80 Stücke Eier, in 314 fl. 23 1/2 kr. — An Laudemial- u. Taxenbezügen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 20-jährigen Durchschnitt, in 1 fl. 3 1/4 kr., zusammen also in 315 fl. 26 3/4 kr. C. M. W. B. Dagegen haften hierauf folgende Paffen: a) An ordinarären sechsterminlichen Dominical- Steuern 44 fl. 14 kr. C. M. W. B.; b) dem Cameral-Herrschaft-Urbar Ehrenberg an sogenanter Herbst- und Maiensteuer 32 fl. 39 1/2 kr. C. M. W. B.; c) dem jeweiligen Pfarrer zu Wengle an sogenannter Besoldung 118 fl. 5 3/4 kr. C. M.

3. 395. (3) Nr. 6131.

K u n d m a c h u n g.

Aenderung der Zollbestimmung für einige Seidengattungen. — Um die Zweifel und Anstände zu beheben, welche in Betreff der Anwendung der für einige Seidengattungen in dem Ein- und Ausgangs-Zolltariffe vom Jahre 1838 unter den Postnummern 526, 527, 528 und der dazu gehörigen Anmerkung

W. W. — Hierauf besteht der herabgesetzte Ausrufspreis, unter dem kein Adbot, und wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein Nachbot angenommen wird, in 1902 fl. 55 kr. S. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Ersteigerung und zum Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Adbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — 4. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnpocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den SS. 230 und 1374 des allg. bürgerlichen Ges. b. u. d. annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu

bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Adbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Ersteher hat ein Drittel des Kaufschillings binnen vier Wochen nach der ihm eröffneten hohen Genehmigung des Verkaufsactes, und zwar noch vor der Uebergabe des Urbars, zu berichtigen; den Rest hingegen kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Urbar mittelst Einverleibung der zu errichtenden Kaufsurkunde in das Verkaufsbuch des k. k. Landgerichtes Neutte in erster Priorität hypothekarisch versichert und mit jährl. fünf vom Hundert in W. W. G. M., und in halb-jährigen Raten verzinst, in fünf gleichen Jahresraten vom 12. Nov. 1816 an abzahlen. — 7. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem 12. November des Verwaltungsjahres 1846, in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungs-Jahr von dem Verkäufer sich vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst vom 12. November 1816 anfangen mit fünf Percent zu verzinsen hat und ihm, in so ferne er die erste Kaufschillingshälfte der Bedingung S. 6 zu Folge, früher erlegt, die fünfpercentigen Zinsen davon vom Tage der Zahlung bis zum 12. No-

vember 1846 werden zu Guten gerechnet werden. — Dagegen hat derselbe aber auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, erst wie sie vom 12. November 1846 an verfallen, zu übernehmen und zu tragen, ohne daß er übrigens berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten d. s. Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Erlaß von dem verlaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 7 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 8. Die weiteren speziellen Bedingungen werden vor dem Beginnen der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaraukes Inst, des k. k. Landes Präsidiums und der Kreisämter, dann beim k. k. Landgerichte Reutte während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck, den 13. Februar 1846. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol u. Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präs. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 418. (2) Nr. 1717.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß man in der Executionsfache der Eheleute Bernhard und Antonia Hochmayer, wider Antonia Ranut zu Görz, wegen schuldiger 2196 fl. 41 kr. c. s. c., zur Vornahme der bereits unterm 6. August 1844, z. 3. 7335, bewilligten und unter 10. Jänner 1846, z. 3. 167, reasumirten executiven Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, auf 4298 fl. 20 kr. geschätzten sogenannten Zapf-schen Gült zu Latschna, die neuerlichen Feilbietungstermine auf den 23. März, 27. April u. 25. Mai 1846, jedesmal um 10 Uhr früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze anordnet habe, daß, wenn die gedachte Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Cicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem

Vertreter des Executionsführers, Dr. Kleindienst, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. März 1846.

Nr. 2664. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsagung vom 23. März 1846 ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 27. April 1846 zur zweiten Feilbietung geschritten wird. Laibach am 28. März 1846.

3. 411. (2) Nr. 2395.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Ernestine Micheli, geb. Gräfinn Lichtenberg, und Frau Clementine Gräfinn Thurn, geb. Gräfinn Lichtenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 16. December 1845 verstorbenen Frau Ernestine Gräfinn Lichtenberg, k. k. Kämmerers-Witwe, die Tagsagung auf den 4. Mai 1846 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 17. März 1846.

3. 394. (3) Nr. 2197.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey der pens. k. k. Gubernial-Kanzellist, Johann Alois Thalhammer zu Laibach, wegen erhobenen Schwachsinnes unter die Curatel gesetzt und demselben Dr. Thomann hier unter Einem zum Curator bestellt worden. — Laibach am 14. März 1846.

3. 384 (3) Nr. 2158.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph, Franz, Johann und der Franciszka Gapp v. Tammerburg, dann der Johanna Jud, geb. Gapp v. Tammerburg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. Februar 1846 verstorbenen Theresia Gapp v. Tammerburg, die Tagsagung auf den 27. April 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 10. März 1846.